

Reddeo suo dylit dylit
Asoluere dylit dylit
Reddeo suo dylit dylit

VARIA OPUS

Anno dñi 1567
 27 Januarij 9 die
 in parlamento...
 Anno dñi 1567

in parlamento...
 anno dñi 1567

Sicut et dicitur in scripturis...
Entenditur...
Quod...

Quod...
Sicut...
Entenditur...

Ung.
 | VI |
 54

antiquarische Bibliothek

~~5. 11. 21~~ EX BIBLIOTH.
NATIONIS HUNGAR.
VITEBERG.
M-54.
SIGNAT. 1515CCCXIII.

III
3. R.



66) 679
24



Ordnung

Über die sieder vñnd andere
muthwillige Leuthe / Durch
alle Herrn / Fürsten vñ Sten-
de der Ober vñd Nider Slesi-
schen Lande/inn gehaltenem Fürsten
vñd Landtage Montags nach
Eantate zu Breslaw eintrech-
tiglichen beschlossen, vñd
auffgericht.

Anno M. D. XL.
Breslaw.



Ordnung

Über die sbeder vnd andere muthwillige
Leuthe / Durch alle Herrn / Fürsten vnd
Stende der Ober vñ Nider Slesischen
Lande / in gehaltenē Fürsten vñ land
tage Montags nach Cantate zu
Breszlau eintrechtiglichen
beschlossen vnd auff
gericht.

Anno M. D. XXI.

Wir Balthasar von Gottes gnaden
Bischoff zu Breszlau Obrister Kö-
niglicher Hauptman inn ober vnd
nider Slesien / Bekennen vnd thuen kund
mit diesem offentlichen druck / das auff die-
sem gemeinen Fürsten vñ Landtage / so Mon-
tags nach Cantate alhier zu Breszlau
auff befehlich der Römischen auch zu Hun-
gern vnd Behmen Königlichen Maiestat
meines aller gnedigsten Herrn / diß laus-
ffenden ein vñ viertzigisten jares gehalten
von allen Herrn / Fürsten vnd Stenden der
ober vnd nider Slesien Lande vor die hand
genommen vñ bewogen worden / Nemlichen
so

29

so vñ als sich nu in diesen gschwinden leuff-
ten/ein lange zeit doher/gar viel böses vnd
vnerhortes vbel durch vil mutwillige leute
zugetragen vnd begeben/Das auch etliche
zum teil vnder den selben vngeachtet ire ge-
thane gelübde so sie offtmals gutwillig
eingegangen vnd vil armer fromer bider-
leute vorsezet/ja ihre selbst ehre vnd ge-
wissen/diesem land Slesien vil schade vnd
vorterp durch mordbrende vñd anderem
boßhaftigem vornemen/zugefügt/ Vnd
also alle ordentliche gerichte vnd recht auch
rechtmessige einsehung vnd gepürliche
amptshülffen vorschlagen/auch sich keines
billichen haben wollen besagen lassen:

Derwegen vnd damit aber solcher fahr vñ
auch den selben Landtzwingern in irer mut-
willigen handtirung zeitlichen begegnet/
die Stende vnd vnterthone bey gleich vnd
recht mögen behaltē vñ gehandhabt wer-
den/ So ist gegenwertiglich durch Noch-
gedachte Herrn Fursten vñ gemeine Sten-
de des gantzen lands Slesien nach vorge-
haptem ratschlage vnd vleissigē erwegnis
dieser sachen/hir durch eine eintrechtige/be-
stendige vnd entliche ordnung begriffen vñ
auffgericht/dorin vorstanden sol werden/

24

wie

355
wie vnd wes gestalt sich ein jeder Fürst vnd
Stand diß falles inn seinem Lande / Der
schaften / Emptern / gebitten vnd flecken /
wo wes vorsele / auch sich jemandes zu fhe-
den vnterstehen würde vorhalten sol / Vff
das ja meniglich hierin zum treulichsten
gewarnet wie er sich zu gebürlicher außtrag
seiner habenden gerechtigkeit vorhalten
solle / auch sich sein leib / weib / kinder / vnd
guten leumat vor peinlicher straff wisse zu
vorhüten / Wie dan alles folgende artikel
mit ihren anhengigen satzungen nach der
lenge mit sich brengen werden.

Erstlichen sol ein jeder Fürst vnd
Stand in seinem Land vnd gebitte durch
seine ampleute verordnen / auch die andern
gemeinen Stend vor sich selber thun / das
einem jeden dem armen als dem reichen /
auch was wurden vnd wesens der sey / auß-
lendisch oder einheimisch keinen außgenos-
men / zu jeder zeit die gerichte gantz vnuor-
dechtig (Damit sich ja niemands der vnbil-
ligkeit zubeschweren vnd einiche ursache zu
fheden habe) sollen bestellet vn allen sachen
zum pleissigisten vn schleunigisten örthung
gegeben werden.

Zum

679

Zum andern wo nu jmands ansprü-
che zuhaben vormeinet / die do bey recht
gründig / vnd sich im fahl bedüncken lisse /
das im vnrecht geschehe / vñ seine sach nicht
künde noch vermöchte bey den gerichtten
dorzu er gewidmet oder aber wo es sunst ein
auszlander wer noch der lenge der zeit / do
selbst do der beklagte gefessen aufzutragen.
Der selbe sol zu dem Fürsten / Herrn ader
Stande / der gleichen wo sich solchs in den
stellen vnd kreisen begeben do Hauptleute
von der Römischen Königlichen Maiestat
ader sunst ander auslendischen Fürsten inn
Slesien verordnet weren / zu dem selben
Hauptman dorunder dann die selbe ges-
richte sampt dem beklagten gehörig on
alle besorg zuflucht haben / ihme seine zus-
prüche vnd beschwerde vorlegen / sich dar-
neben erbitten was der selb Landsfürst /
Herre oder Hauptman mit denen / so er
dorzu von Land vnd Steten nehmen vnd
verordnen / disz falles erkennen würden /
das er es gantz mechtig von sich geben vnd
vnwiderruslich leiden wil.

Doruff vnd auff solche erpittung sol
ihm von den selben Fürsten / Herrn / ader
Hauptman

127
Dauptman wo er sich gewalts besorgte /
gelait vor gewalt gegeben / vnd ihm ein
tag vor sich auff's vnsemlichste ernant wer
den / die verordnete personen von Land vnd
Steten dorzu erfodern / Klag vn̄ antwort /
Kegenrede vnd einsage mit eines jeden notz
turfft genugsam anhören / dasselb wol bez
wegen / vnd einem jeden teile ane weitlenz
fftige auffzöge dorin thun vnd geschehen
lassen / so viel billich vnd recht ist.

Wolte denn der selbe Kleger die or
dentliche gerichte vber den beklagten ge
brauchen / vnd sich auch im fahl gewalts
besorgte / sal derselbe gleicher weisse von
der selben Herrschafft vor gewalt zum rech
ten auff sein selbst beger mit geleite vorse
hen werden. Vnd sol fortmer niemans
den auff schicken ader schreiben einiches ge
leite ander weise / denn das sich ein jeder zu
vor selber bey der Herrschafft darunder er
den anspruch zu haben vormeinet / ansage
vnd erpitte seine sache auff ihnen sampt den
andern dorzu verordneten von Land vnd
Stetten gantz mechtig zum erkentnis /
Iader sunst zum ordentlichem rechte zu stellen
gegeben werden. Vnd das also ein jeder
sein

sein geleite auff solche meinung selbst werben vnd holen sal / Sinthemal einem jeden die lauthere gerechtigkeit vnuorzüglich zu widerfahren lassen / bestellet ist.

Würde aber jemand befunden den öffentliche drewe wörter fürete / ader als wolt er sich an gleich / recht / vnd dieser ordnung / nicht begnügen lassen / der sol zum rechten mit bürgen ader gefengnuß nach achtung der personen vorsichert werden.

Nota Vnd sol den selben sein geleite so er vor gewalt von der selben Herrschafft angenommen disz falles nichts schützen noch helffen.

Nota

Nota

Zum dritten / wo jemand es sey von land ader Steten / ader sunsten außlendisch personen semplichen oder sunderlichen absageten eher vnd zuvor dan er / ader sie / sich gegen der Herrschafft / do der vor meinte anspruch sein sal erklägeten / zum vorhör vnd erkentnis erpieten würden / oder aber / das er ader sie an derselben Herrschafft / vnd den zuvorordneten personen von Land vnd Steten erkentnis / noch laut dieser ordnung nicht ein genüge haben wolten /

ten/ Einem solchem ader solchen mutwil-
ligen fhedern sollen fortmer vor ader nach
der absage keine geleite außgeruffen / vnd
so auch ein solcher ader solche sampt ihren
mithelffern / dorüber mit mordbrennen
ader anderem boszhafftigen vornemen ei-
nichen schaden / wieder vor fallen mag /
jemand's theten / vnd dieser ader diese so
von dem feinde beschedet sich der auffge-
richten ordnung nach gemess vorhiltten / sol
niemand's solchen schaden zu richten nach zu
zalen schuldig sein / sunder der ader dieselbe
sollen vor gemeine feinde der gantzen Sles-
sien angenommen vnd nach laut dieser or-
dnung ihnen sampt ihren mithelffern / bes-
hausern vnd befurdern / noch getrachtet
auch am leib vnd gutte gestraffet werden.

Es sollen auch ire weiber vnd kinder
zu keinen gnaden komen / viel weniger zu
mithwonern im gantzen Land Slesien zu
ewigenzeiten zugelassen vnd zum wenig-
sten dorin geliden / sunder in allen zechen vñ
gemeinen vor vntüchtige Leute (als die
man nicht fürdern sol) gehalten werden.

Zum vierden wo auch ein solcher mut-
williger fheder gütter in diesem Land Sles-
sien

sien / es wer an farender habe ader liegen
den gründen hette / sollen dieselben vor
der Herrschafft vnder denen sie gelegen zu
gleich eingezogen werden / dem selben fhes
der danon nach zutrachten / der gleichen
auch die beschedigten Lente / so ferne solcha
gütter reichen / danon ihres schadens zus
ergetzen.

Geschege es aber / das derjenige eis
genwillige feind gar nichts im Land Sles
sien hette / vnd doch der selbe lente im fahl
beschedigte / das es glaubwirdig / sol der
Fürst ader Herrschafft / dorunder die selben
armen lente gesehen disz einsehen haben /
Wo sichs vff dem Lande vnd in Dörffern zu
trüge das durch die selben inwonern des
Dorffs durch ein messige anloge / geschege
es aber in Steten durch furdrung vnd bey
hülffe eines rats vnd oberkeit doselbst den
selben beschedigten zum bawe iherer heus
ser widerum zimlichen geholffen werden.

Zum funfften so sol auch inn dieser
ordnung sunderlichen mit eingezogen sein /
wo jemand einen solchen fheder vnd ge
meinen feind hausen / hofen / speisen / tren
cken /



cken/fürdern/ radt vnd that/ader einichen
vnder schliff heimlich ader offentlich thunen
würde / oder aber das jemand: einen sol-
chen feind: ansichtig würde / nicht ein ge-
schrey machen/ damit man ihm auff's vlei-
ssigiste notheilen könd/ Dergleichen wo je-
mands in Steten ader dorffern diß Land: Slesien
befunden / der do einichen brieff
schreiben ader einem andern zu schreiben be-
fehlen würde / der sich auff drew / muth-
willig furnemen/ ader absage/wider diese
auffgerichte ordnung erstreckte/ solchen als
len sol man zu leib vñ gutte greiffen / done-
ben sein weib vnd kinder ewiglichen zu nor-
weisen.

Zum sechsten wo müßig genger die
in den schenckhensern ader kretschchem es
sey in Steten ader vff den dorffern ligen /
befunden würden / vnd wüsten ihres wes-
sens vnd wandels nicht vnuordechtigen bes-
cheid zu geben / die sol man mit gefeng-
nis einnemien/ vnd diß der oberkeit/ vnder
welcher solchs geschicht anzeigen/ die wird
sich nach gelegenheit des handels gegen
den selben wol ferner aller gepür zu nor-
halten wissen.

Zum:

Zum siebenden sol ein jeder vom Land vnd in Steten gutte auffachtunge geben/wen man hausen/hofen/ader beherbergen wird/Darzu sol man keinen frembden betler im Lande leiden/sunder ein jeder Fürst/Werrader Stand/sol die jenigen so vnder jm vorarmen/selber zuvorsorgen lassen/vleissig vorordnen/Damit vnd das durch also die selben Landstreicher aus dem Land (welchem nhu etzliche viel lange jar alher durch die selben mit verreterey/mordbrenden vnd anderen vberschwenglichen boszhafftigen thaten vnmeffigs vbel vnd vorterp ist zugefüget worden) vorweist/vortrieben vnd dorin nicht ferner geduldet werden.

Zum achten wo jemand vorbürget wer/der selbe verbürgete die bürgen stecken lieffe/vnd dorüber wiche/dem sol auch kein geleite gegeben/sunder zum hefftigsten sam einem feind nach getrachtet werden. Vnd wo man ein solchen bekompt/den sol man/wie eine jede oberkeit des bey sich zu radte wird/amleibe/leben/mit ewigem gefengnis aber vorweiffung aussm Lande/durch solchen ernst straffen/Damit die
 B ij Leuthe

Leuthe ihrer trew vnd glaubens nicht so leichtfertig vergessen/ vnd sich ander daran zu stossen haben.

Vnsta

Zum neunnden welcher sich an dieser ordnung nicht wil begnügen lassen / seine sache auf den Fürsten/ Herrn/ ader Hauptman dorunder der beklagte geseßen zu sampt denen so von Land vnd Steten darzu verordnet zum erkentnis nicht stellen/ auch sein geleite selbst nicht werben vnd holen wil/ vñ also darüber brieffe vor die Stete ader vffs Land stecken/ der selbe sol gleich einem fheder/ vnd als hette er alreit abgesagt vnd schaden gethan/ vor einen gemeinen feindt gehalten/ auch mit nachtrachtung vnd eilunge (wie oben begriffen) gegen ihm gebaret vnd gehandelt werden.

Damit aber solche muthwillige böß Leuthe aus der wurtzel in diesem Land außgerodet vnd dorin hin fürder nicht geslieden mögen werden/ so sol ein jder Fürst/ Stand ader Amptman in seinem Lande vnd gebitte bey seinen vnterthanen / ader ampts vorwandten verordnen das eine zimliche steuer angelegt vnd alle mal bey
der

der hand bereit gelt gehalten werde.
 Vff das man douon solchen muthwilligen
 fhedern in diesem vnnnd anderen Landen
 nachstellen vnd sie zu gericht einbringen
 kan.

Letzlichen so haben sich auch alle
 Fürsten vnd Stende disz Lands ober vnnnd
 nider Slesien eintrechtig vorglechet vnnnd
 bewilliget / Wo sich jemand den selben
 auch ihren vnderthanen ader ampts vor-
 wandten vber diese auffgerichte ordnung
 muthwilliglich zu fheden vnderstehen
 würde. Das den personen einer ader
 mehr die man zum nachtrachten vnd ein-
 bringen solcher fheder bestellen vnnnd ges-
 brauchen wird / von dem gelde vnnnd stener
 so ein jeder Fürst / Stand ader amptman
 in seinem Land / gebitte / vnd ampten anle-
 gen lassen / wan sie einen solchen fheder le-
 bendig zum gericht vnnnd schertff der re-
 chtens einbringen. Dergleichen wo sie
 ihnen aber vom leben zum tode brechten /
 vnd das gantz gewisse / vñ glaubwürdige
 kundschafft hetten / vber die gewöhnliche ze-
 rung von der Herrschafft / so besedet wird /
 noch achtung der person des feindes ein-
 erlich geschenck an gelde gegeben vnd zu-

B ij Gestellet



gestellet werden: Vnd solche nachtrachtung
ader einbrennung es sey lebendig
ader todt / sol niemanden der selben pers
sonen/ader ihren weibern vnd Kindern/
Dieweil sie solchs zu furdrung vnd befries
dung gemeines nutzses thuen/ zu nachteil
ihm vñ zu ewigen zeiten nit gelangen / vnd
wer sich zu solcher kuntschafft ader nachtra
chtung wil gebrauchen lassen / der sol sich
allemaal zu dem Fürsten / Herrn vnd
Stand/vff welche ader welches vnterthas
nen / oder aber ampts vorwandten man
sheden würde vorfügen/ der selba ader die
selben sollen von der jenigen Verschafft
mit gewonlicher zernung auff die wochen
vorsehen werden / vnd sich auch fort mit
ihm ader ihnen gentslichen vortragen.
Wo solcher sheder einer ader mehr von
ihnen lebendig ader tod ein vnd vmbges
bracht würden/ was er ader sie entlich zum
geschenck haben / vnd dorin gantz vnges
meldet bleiben sollen.

Diese auffgerichte ordnungk haben
alle Herrn/ Fürsten / vnd Stende dieses
Landes Ober vnd Nider Slesien eintrech
tiglichen wie obgemelt mit einander bes
williget

williget vnd angenommen. Derwegen
wir an stat der Römischen Königlichen
Majestat/vnd als ein ober Hauptman diß
Lands Slesien einem jeden Stand beses
lendt bey seinen vnterthanen vnd ampts
vorwandten in Steten / Merckten / vnd
Dörffern nirgentz außgenommen / Dasselb
von stat an / vnd volgent alle viertel jar
ein mal auszuruffen / vnd inn Dörffern
durch die Pfarrehr vff der Canntzel zus
vorkundigen / dergleichen inn Steten solz
che Ordnung an zuschloen verschaffen
lasse.

Damit sich ja niemands mit
der vnwissenheit dornoch zuentschuldigen /
vnd so gar leichtfertig zu fheden
vrsache habe / sunder sich vor
schaden zukunfftig weiß
zuorhütten zc.
Geschehen vnd geben im jar vnd tag
wie obgemelt.

Gedruckt zu Breslaw durch Ans
dram Wingler.
Im Jar M. . D. XXI.



lung VI 54

ULB Halle

3

003 896 110



56a



